Veranstaltungsordnung

Schallplatten- und CD-Börse Südbayern

Regeln für Aussteller und Verkäufer

Mit der Teilnahme an der Schallplatten- und CD-Börse erkennen alle Aussteller und Verkäufer die nachfolgende Veranstaltungsordnung verbindlich an.

1. Aufbau und Abbau
Die Aussteller dürfen ihre Verkaufsstände ausschließlich innerhalb der vorgesehenen Aufbauzeiten einrichten. Die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege, Eingänge, Durchgänge sowie sonstige Verkehrsflächen müssen jederzeit freigehalten werden.

Der Abbau der Verkaufsstände darf erst nach dem offiziellen Veranstaltungsende erfolgen, sofern vom Veranstalter nichts anderes mitgeteilt wird.

2. Warenangebot
Es dürfen ausschließlich legal erworbene und zum Verkauf zugelassene Waren angeboten werden. Der Verkauf von illegalen, gefälschten, gestohlenen, jugendgefährdenden oder anderweitig unzulässigen Waren ist verboten.

Der Veranstalter behält sich vor, nicht zulässige Waren vom Verkauf auszuschließen und deren Entfernung vom Stand zu verlangen.

3. Musikwiedergabe
Das Abspielen von Musik, Tonaufnahmen oder sonstigen Audioinhalten ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.

4. Verhalten auf der Veranstaltung
Alle Aussteller und Verkäufer verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang mit Besuchern, anderen Ausstellern, dem Veranstalter und dessen Helfern.

Belästigungen, diskriminierendes Verhalten, aggressive Auseinandersetzungen sowie die Beeinträchtigung des Veranstaltungsablaufs sind zu unterlassen.

Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

5. Sauberkeit und Ordnung
Die Standflächen sowie die genutzten Veranstaltungsbereiche sind sauber und ordentlich zu halten. Verpackungsmaterial, Abfälle und sonstige Materialien sind eigenständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Standfläche ist nach Veranstaltungsende in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurde.

6. Schäden und Haftung
Jeder Aussteller und Verkäufer haftet für Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Begleitpersonen oder seine Waren bzw. Standaufbauten verursacht werden.

Verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Ausstattung oder sonstigem Eigentum sind unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Der Verursacher ist verpflichtet, den Schaden zu beseitigen oder die Kosten der Schadensbehebung zu tragen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an mitgebrachten Waren, Verkaufsständen, Ausrüstung oder sonstigem Eigentum der Aussteller sowie für Verlust oder Diebstahl, soweit gesetzlich zulässig.

Die Aussteller sind selbst für die Sicherung ihrer Waren und ihres Eigentums verantwortlich.

7. Ausschluss von der Veranstaltung
Bei Verstößen gegen die Veranstaltungsordnung kann der Veranstalter den Aussteller verwarnen, die Entfernung bestimmter Waren verlangen oder den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen.

Ein Ausschluss kann insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen erfolgen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Standgebühren, soweit gesetzlich zulässig.

8. Schlussbestimmungen
Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltungsordnung bei Bedarf zu ergänzen oder anzupassen, sofern dies für einen ordnungsgemäßen und sicheren Veranstaltungsablauf erforderlich ist.

Mit der Anmeldung bzw. Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt der Aussteller, diese Veranstaltungsordnung gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

Veranstalter: Oberland Schallplatten; V.i.S.d.P. Manfred Schabmair, Markweg 7, 85649 Brunnthal-Hofolding